

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Merkmale zur Förderrichtlinie für die Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeutsamer Moore (Förderrichtlinie 1.000 Moore)

Version 5 – Stand 05.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Grundsätzliche Hinweise	3
1.1 Übersicht der Fördermodalitäten	4
1.2 Kombination von Bundesförderungen aus dem Wildnisfonds/der Förderrichtlinie KlimaWildnis und der 1.000-Moore-Förderrichtlinie	6
1.3 Naturschutzaspekte der Wiedervernässung von Mooren	6
1.4 Anträge auf Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutz- Gebieten).....	7
1.5 Ökokonten und Ökopunkte.....	8
1.6 Hinweise zu den einzelnen Förderschwerpunkten.....	8
1.6.1 <i>Inhaltliche Schwerpunkte einer Orientierungsberatung (FSP 1)</i>	8
1.6.2 <i>Antragsberechtigung für eine Orientierungsberatung (FSP 1)</i>	9
1.6.3 <i>Geförderte Maßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung von Moorbodenflächen (FSP 2)</i>	9
1.6.4 <i>Monitoring der Wasserstände (FSP 2.2)</i>	12
2 Hinweise für die Antragstellung	13
2.1 Unterlagen zur Antragstellung	13
2.2 Ablauf der Antragstellung	13
2.3 Bestandteile der Förderanträge im Überblick.....	15
3 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung	16
3.1 Ausgabenschätzung bei investiven Maßnahmen.....	17
3.2 Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen.....	17
3.3 Dienstreisen	17
4 Allgemeine Hinweise für die Projektgestaltung und –durchführung	18
4.1 Geltende Nebenbestimmungen.....	18
4.2 Vorhabenbeginn.....	18
4.3 Projektlaufzeit.....	19
4.4 Zweckbindungsfrist.....	19
4.5 EU-Beihilferecht	20
4.6 Vergabeverfahren	20
4.7 Qualitätsanforderungen an die Projekte	21
4.8 Nachweis der Verwendung.....	21
4.9 Partizipation und Teilhabe	21
4.10 Umweltfreundliche Beschaffung	22

4.11	Begleitende Öffentlichkeitsarbeit	22
5	Beratungsmöglichkeiten.....	22
6	Glossar.....	233
6.1	Moorböden	23
6.2	Naturschutzbedeutsame Moore.....	23
6.3	Dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung	24
6.4	Projektgebiet und Maßnahmenfläche	24
6.5	Mindestflächengröße.....	24
7	Anhang Hinweise zur Ermittlung der Indikatoren im Rahmen des Wirkungsmonitorings	26

Einleitung

Die „**Förderrichtlinie für die Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeut-samer Moore**“ (auch kurz „Förderrichtlinie 1.000 Moore“ genannt) ist eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV). Angesprochen werden mit dieser Förderrichtlinie Akteure, die über kleine, naturschutzbedeutsame und nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Moore verfügen und diese aktiv wiedervernässen wollen.

Die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH ist als zuständige Projektträgerin Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um diese Förderrichtlinie.

Dieses Merkblatt stellt die **zentralen Voraussetzungen für eine Förderung** zusammen und erläutert den **Prozess der Antragstellung**.

Bitte nutzen Sie immer die aktuellste Version unter <https://www.z-u-g.org/1000-moore/> .

1 Grundsätzliche Hinweise

1.1 Übersicht der Fördermodalitäten

Die Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie umfasst folgende zwei Förderschwerpunkte:

- Förderschwerpunkt 1: Orientierungsberatung zur Identifizierung von für die Wiedervernässung geeigneten Flächen
- Förderschwerpunkt 2: Maßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung von Moorbodenflächen
 - Modul 2.1: Vorbereitende Maßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung
 - Modul 2.2: Umsetzung von Maßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung

Eine zusammenfassende Darstellung zu den wichtigsten Fördermodalitäten pro Förderschwerpunkt findet sich in der nachfolgenden Tabelle 1 – Fördermodalitäten in der Übersicht.

Tabelle 1 – Fördermodalitäten in der Übersicht

Diese Tabelle stellt die wichtigsten Förderinformationen zu den Förderschwerpunkten 1 und 2 der Förderrichtlinie 1.000 Moore auf einen Blick dar.

Weiterführende wichtige förderrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Richtlinienext.

Förder- schwer- punkt	Was wird gefördert?	Wer ist antragsberech- tigt?	Förderhöhe	Laufzeiten	förderfähige Ausgaben
1.	<p>Orientierungsberatung zur Identifizierung von für die Wiedervernässung geeigneten Flächen</p> <p>Gutachterliche Vorprüfungen und Machbarkeitsstudien als Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Durchführbarkeit von konkreten investiven Vorhaben</p>	Alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Personenvereinigungen	<p>min. 10.000 €</p> <p>max. 30.000 €</p> <p>max. 90 - 99% der förderfähigen Ausgaben</p>	in der Regel 9 Monate	- Ausgaben für die Beauftragung nachweislich qualifizierter Dienstleister*innen

Förder- schwer- punkt	Was wird gefördert?	Wer ist antragsberech- tigt?	Förderhöhe	Laufzeiten	förderfähige Ausgaben
Förderschwerpunkt 2: -Modul 2.1 und Modul 2.2 sollen in der Regel gemeinsam beantragt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die Module in getrennten Projekten bewilligt werden					
Modul 2.1	Vorbereitende Maßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung	Alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Personenvereinigungen	min. 10.000 € max. 100.000 € max. 90 - 99% der förderfähigen Ausgaben	min. 9 Monate in der Regel 18 Monate	<ul style="list-style-type: none"> - fachkundliche Beratungs- und Planungsleistungen sowie Gutachten durch nachweislich qualifizierte Dienstleister*innen - Zusätzlich notwendiges projektbezogenes Personal - Sachausgaben/Auftragsvergaben für Beteiligungsverfahren und Öffentlichkeitsarbeit - Reisekosten für erforderliche Abstimmungsprozesse
Modul 2.2	Umsetzungsmaßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung	Alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Personenvereinigungen	min. 10.000 € max. 500.000 € max. 90 - 99% der förderfähigen Ausgaben	min. 9 Monate in der Regel 30 Monate	<ul style="list-style-type: none"> - Material- und Baukosten, sowie Installation oder Montagekosten - Zusätzlich notwendiges projektbezogenes Personal - Fachkundliche begleitende Beratungsleistungen - Auftragsvergaben für die Aufstellung von Pflegekonzepten und -plänen - Durchführung des verpflichtenden Monitorings innerhalb der Projektlaufzeit - Sachausgaben/Auftragsvergaben für Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzsteigerung - Dienstreisen projektbezogen für erforderliche Umsetzungsprozesse - Nebenkosten für unentgeltliche Sicherung der Nutzungsrechte von Flächen oder für den Tausch von Flächen - in begründeten Ausnahmefällen: Entgelte für den Ankauf von Flächen

1.2 Kombination von Bundesförderungen aus dem Wildnisfonds/der Förderrichtlinie KlimaWildnis und der 1.000-Moore-Förderrichtlinie

- Eine Kombination (parallele Förderung) zweier formal unabhängiger Vorhaben im Rahmen von zwei unterschiedlichen Bundesprogrammen ist grundsätzlich möglich. Grundvoraussetzung ist hierfür, dass die jeweiligen Vorhaben trennscharf voneinander abgrenzbar sind und keine Maßnahmen gefördert werden, die Verpflichtungen zum Gegenstand haben, die durch andere Förderungen ohnehin eingehalten werden müssen. Eine Kombination ist somit möglich, wenn
 - die Wiedervernässung, die im Rahmen der 1.000-Moore-Förderrichtlinie gefördert werden soll, nicht Bestandteil der Förderung aus dem Wildnisfonds/der Förderrichtlinie KlimaWildnis und der damit einhergehenden Verpflichtungen ist und
 - die Förderung aus dem Wildnisfonds/der Förderrichtlinie KlimaWildnis eine Wiedervernässung nicht ausschließt.
- Beide Elemente sind in den Antragsunterlagen zu erläutern und dokumentieren.
- Praxisbeispiel: Eine Fläche wird im Rahmen der Förderrichtlinie KlimaWildnis erworben. Im Initialmanagement ist keine Wiedervernässung vorgesehen und eine Wiedervernässung ist mit dem skizzierten Initialmanagement vereinbar. Eine Förderung im Rahmen der 1.000-Moore-Förderrichtlinie ist bereits während des Bewilligungszeitraums des KlimaWildnis-Projektes möglich.

1.3 Naturschutzaspekte der Wiedervernässung von Mooren

- Die Wiedervernässung von Mooren soll Klimaschutz mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt verknüpfen. Moorlebensräume und an Moore angepasste Arten sind größtenteils stark gefährdet und unterliegen teilweise Artenschutz- und Gebietsschutzregelungen.
- Da die meisten Moorflächen in Deutschland bereits vor längerer Zeit entwässert wurden, sind dort oftmals mit der Zeit nicht-moortypische naturschutzbedeutsame Sekundärbiotope entstanden. Die aus Gründen des Klimaschutzes notwendige Anhebung der Wasserstände führt in der Regel zu einem Verschwinden dieser Biotope. So kann die Anhebung des Wasserstandes beispielsweise zum Verlust naturschutzbedeutsamer Biotope und Habitate, sowie Arten führen.
- Zur Feststellung einer rechtlichen Notwendigkeit für die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzlebensräumen als Ergebnis der Umsetzung einer Wiedervernässungsmaßnahmen muss daher frühzeitig Kontakt zur zuständigen Genehmigungsbehörde gesucht werden.

Im Zuge der Vorplanung, die für die Realisierung von Wiedervernässungsmaßnahmen durchzuführen ist, sind deshalb die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen: EU-Naturschutzrichtlinien (FFH-RL, Vogelschutz-RL), Bundes- bzw. Landesnaturschutzrecht, artenschutzrechtliche Bestimmungen, gebietsspezifische Verordnungen.

- In Natura 2000-Gebieten müssen gegebenenfalls potenzielle Zielkonflikte mit Schutzgütern, bzw. der Erhaltungs- und Entwicklungszielen beachtet werden.
- Zusätzliche Informationen zu möglichen Zielkonflikten innerhalb und außerhalb von Schutzgebietskulissen und zum Umgang mit diesen können dem „Handlungsleitfaden „Moorschutz und Natura 2000“ für die Durchführung von Moorrevitalisierungsprojekten“ (Link: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handlungsleitfaden_Moorschutz_und_Natura-2000_Ssymank_et_al_2015_.pdf) entnommen werden.

1.4 Anträge auf Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutz-Gebieten)

Gefördert werden im Rahmen der 1.000-Moore-Förderrichtlinie nur freiwillige Maßnahmen. Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, ist sie nach der Förderrichtlinie nicht förderfähig. Es liegt in der Verantwortung des Förderinteressenten zu prüfen, ob sein Managementplan eine (öffentlich-rechtliche) Verbindlichkeit besitzt und wenn ja, ob diese Verbindlichkeit die Durchführung der konkret geplanten Maßnahme beinhaltet. Eine entsprechende Stellungnahme hinsichtlich der Freiwilligkeit der beantragten Maßnahme in Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten ist dem Förderantrag beizulegen.

In Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutz-Gebieten) sind Projekte förderfähig, wenn

- sie Maßnahmen umfassen, die in Managementplänen enthalten sind, die nicht behördenverbindlich sind oder
- die zu fördernden Maßnahmen über die im Managementplan festgelegten Maßnahmen hinausgehen bzw. nicht im Managementplan enthalten sind.

Maßnahmen, die in Managementplänen von Ländern enthalten sind, in denen Managementpläne als behördenverbindlich eingestuft sind, wie z. B. in BB, BW, BY, SH, SN und TH, sind nicht förderfähig.

1.5 Ökokonten und Ökopunkte

Ökokonten und Ökopunkte sind Instrumente zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft. Kompensationsmaßnahmen stellen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar.

Es dürfen keine Ökopunkte mit ANK-finanzierten Maßnahmen gesammelt werden. Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, sind nicht förderfähig. Geförderte Maßnahmen dürfen daher nicht für die rechtliche Verpflichtung der Bereitstellung von Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden.

1.6 Hinweise zu den einzelnen Förderschwerpunkten

1.6.1 Inhaltliche Schwerpunkte einer Orientierungsberatung (FSP 1)

Die geförderte Orientierungsberatung können unter anderem die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte umfassen:

- Definition und Abgrenzung eines fachlich abgegrenzten Projektgebietes unter Berücksichtigung hydrologischer Kriterien;
- Auswertung vorhandener standortkundlicher, hydrologischer und naturschutzfachlicher Daten bezogen auf den Moorkörper und das hydrologische Einzugsgebiet (Geologie, Boden, Wasserhaushalt, hydrogenetischer Moortyp, Fließgewässersystem, Relief, Vegetation und Fauna, Wasserqualität und -verfügbarkeit, Zustand des Moorkörpers bzw. Grad der Vererdung etc.) hinsichtlich Machbarkeit und Auswirkungen der geplanten Maßnahme;
- Klärung des rechtlichen Status (Schutzgebiet, Vorkommen von FFH-Lebensräumen und Arten, gesetzlich geschützte Biotope, Tier- und Pflanzenarten etc.) auf Basis vorhandener Daten;
- Berücksichtigung von übergeordneten Planungen (Raumordnung, Regionalplanung, Flächennutzungsplanung etc.);
- Ausschlusskriterien aufgrund rechtlicher Bindungen im Projektgebiet durch Genehmigungsbehörden (z. B. Wasser, Boden, Naturschutz, Forst);
- Eigentümer- und Nutzerverhältnisse, vergangene und aktuelle Nutzung und Perspektiven der langfristigen Flächenverfügbarkeit;
- Ermittlung der durch Veränderungen des Wasserhaushaltes betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer;
- Abklärung der finanziellen und naturalen Konditionen,
- Entnahme- bzw. Nutzungsrechte für Grund- und Oberflächenwasser im Gebiet und der Umgebung;

- Ermittlung vorhandener Entwässerungsstrukturen (Gräben, Verrohrungen, Drainagen etc.), Abschätzung des umsetzbaren Vernässungspotenzials (verlässliche Abschätzung der zu realisierenden winterlichen und sommerlichen Flächenwasserstände, Hindernisse für die Herstellung idealer Wasserstände unter Beachtung bisheriger und zukünftiger Klimabedingungen);
- Aufzeigen von etwaigen Risiken hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf lokale Gegebenheiten (u.a. Auswirkungen auf Trinkwasser und Infrastruktur) und damit verbundenen Beteiligungsbedarfen;
- Realistische und praxisnahe Abschätzung des Treibhausgasminderungspotenzials auf Basis von vorhandenen aktuellen Daten zum Moorboden (Moormächtigkeitskarten), des Entwässerungszustands, möglicher Zielwasserstände und der aktuellen Nutzung;
- Abschätzung der Kosten für die Durchführung der Maßnahmen gemäß FSP 2.

1.6.2 Antragsberechtigung für eine Orientierungsberatung (FSP 1)

- Alle Flächeneigentümer*innen dessen Flächen Moorbodenflächen umfassen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, können Anträge stellen.
- Auch Dritte, die über eine Einverständniserklärung des/der jeweiligen Flächeneigentümers/Flächeneigentümerin verfügen, können einen Antrag für die Beratung stellen, solange die Beratung dem/der Flächeneigentümer*in zugutekommt.
- Unternehmen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Beratung können keinen Antrag selbst stellen (Personalausgaben nicht förderfähig, nur Ausgaben für Auftragsvergaben an Dritte).

1.6.3 Geförderte Maßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung von Moorbodenflächen (FSP 2)

Modul 2.1: Vorbereitende Maßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung

Verpflichtende Inhalte der Umsetzungskonzepte gemäß Leistungsphasen 1 bis 4 nach Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen (HOAI) sind:

- Detaillierte Maßnahmenplanung mit Zeit- und Kostenplan;
- Benötigte und verfügbare Ressourcen;
- Technische Umsetzung;
- Ermittlung des Treibhausgasminderungspotenzials und der Treibhausgasvermeidungskosten;
- Risikomanagement;

- Monitoringkonzept der Flächenwasserstände der wiedervernässten Flächen.

Zu Monitoring-Zwecken sind folgende Informationen verpflichtend im Rahmen des hydrologischen Gutachtens zu ermitteln:

- Ausgangswerte der Wasserstände (Sommer- und Winterwasserstand),
- Prognose der erreichbaren Zielwerte der Wasserstände,
- Anzahl und Verortung der Messstellen, die eingerichtet werden sollen.

Modul 2.2: Umsetzung von Maßnahmen für die Wiedervernässung und Renaturierung

Folgende Maßnahmen für eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung werden insbesondere gefördert:

- Gutachterlich nachgewiesene Maßnahmen zur Bauvorbereitung und Flächenvorbereitung (z. B. Einmessung des Geländes, Entfernung von Gehölzen).
- Eingriffe in den Moorboden sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen (Anlage von Poldern und Verwallungen, Flächennivellement);
- Wasserbauliche Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, Wasserstandsanhhebung, Vernässung und zur Steuerung des Wasserhaushaltes wie z. B.
 - der Rückbau von:
 - funktionslosen,
 - für die Belange der Wiedervernässung nicht notwendigen wasserbaulichen Einrichtungen oder
 - wasserbaulichen Anlagen, die eine Wiedervernässung verhindern,
 - die Sanierung,
 - die Wiederherstellung von wasserbaulichen Einrichtungen,
 - die Neuanlage von wasserbaulichen Einrichtungen und Anlagen, die für eine Wiedervernässung zwingend erforderlich sind und, in speziellen Situationen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers
- Die errichteten wasserbaulichen Anlagen müssen die rechtlichen und normativen Vorgaben entsprechen. Die Funktionsfähigkeit ist bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (für eine Dauer von 20 Jahren nach Ende der Projekte) sicherzustellen.
- In Einzelfällen können Maßnahmen außerhalb des Moores bzw. Moorbodens durchgeführt werden, wenn diese die Wasserversorgung des Projektgebietes zur Wiedervernässung verbessern oder erst ermöglichen (z. B. grundwasserfördernde Landnutzungsänderungen (Waldumbau) im Wassereinzugsgebiet des Moores oder Anpassung des hydrologischen Systems);

- Entnahme von Bäumen oder die Entbuschung der Fläche zwecks Verringerung der Verdunstung
- Maßnahmen zum Bodenschutz im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639;
- Die Ablösung von Entnahme- und Nutzungsrechten für Grund- und Oberflächenwasser, sofern ein Widerruf ohne Entschädigung ausgeschlossen ist;
- Maßnahmen zur Anpassung der Infrastruktur (z. B. Wege, Leitungen) an die nassen Bedingungen;
- Maßnahmen zum Schutz von Infrastruktur und Siedlungen, wenn diese für die Moorwiedervernässung zwingend erforderlich sind;

Folgende zusätzliche biotopersteinrichtende Maßnahmen können gefördert werden:

- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Moorökosystemen wie z. B. Entbuschungen, Initialpflanzungen, Entfernung mooruntypischer Vegetation und invasiver Arten.
- Folgende Maßnahmen für die Aufstellung von Pflegekonzepten und –plänen für das Folgemanagement werden gefördert: Maßnahmen zur Etablierung nachhaltiger Pflegemaßnahmen einschließlich Konzepte für die Verwertung der Biomasse aus den geförderten Maßnahmen.

Nicht gefördert werden folgende Maßnahmen

- Ein Bodenabtrag ist für die Flächen der 1.000-Moore-Förderrichtlinie in der Regel nicht erforderlich und daher ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen förderfähig.
- Freiwillige Anlage von Ersatzbiotopen oder Ersatzlebensräume.
- Der Ankauf von Flächen in Landeseigentum.
- Rechtlich vorgeschriebene Maßnahmen (z. B. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen). Die Förderfähigkeit von verpflichtenden Kompensationsmaßnahmen für freiwillige Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie ist davon unberührt.
- Bereits geförderte Flächen, wenn diese den gleichen Fördergegenstand zum Ziel hatten und diese Maßnahme nicht länger als 10 Jahre zurückliegt
- Maßnahmen und Investitionen für den Küsten- und Hochwasserschutz (Deichunterhaltung und -erneuerung), sowie zur Unterhaltung und zum Betrieb von Schöpfwerken, wenn diese nicht dem Moorbodenschutz im Sinne dieser Förderrichtlinie dienen.

1.6.4 Monitoring der Wasserstände (FSP 2.2)

- Der Wasserstand eines Moores ist zentraler Indikator zur Beurteilung der Treibhausgasemissionsminderung und des Potenzials zur Erhaltung und Wiederherstellung einer moortypischen bzw. moorspezifischen Biodiversität. Die Ausgangswerte der Wasserstände (Sommer- und Winterwasserstand) sind Bestandteil des hydrologischen Gutachtens, das spätestens mit Abschluss von FSP 2.1 erstellt wird. Das hydrologische Gutachten enthält auch eine Prognose der erreichbaren Zielwerte der Wasserstände.
- Zur Ermittlung der Wasserstände relativ zur Geländeoberfläche ist die Installation und der Betrieb von Moorwasserpegelmessstellen mit Pegeldatenloggern für jede nach dieser Förderrichtlinie geförderte Wiedervernässungsmaßnahme verpflichtend.
- Die Anzahl und Verortung der Messstellen an repräsentativen Stellen sind im Rahmen des hydrologischen Gutachtens vor Maßnahmenumsetzung festzulegen. Generell sollten die Pegel nach Möglichkeit in der Mitte der Maßnahmenflächen positioniert werden, sofern topographisch und hydrologisch sinnvoll, jedoch keinesfalls im Bereich von Gräben, Dämmen oder Wegen.
- Die Messstellen werden in Modul 2.2 zu Beginn des Projektes und vor Umsetzung der Wiedervernässung eingerichtet. Die Standorte der Messstellen sind an die ZUG zu übermitteln. Bei Änderung der Standorte ist die ZUG zu informieren.
- Die Datenerhebung erfolgt ab Einrichtung der Messstationen bis zum Ende der Zweckbindung (20 Jahre nach Projektende). Die Daten werden halbjährlich an die ZUG übermittelt.
- Technische Vorgaben zur Aufzeichnung und Übermittlung der Daten werden noch bekannt gegeben.
- Die Beschaffung, Einrichtung und Wartung der notwendigen Technik während der Projektlaufzeit ist förderfähig. Der Zuwendungsempfänger ist nach Ende der Projektlaufzeit bis Ende der Zweckbindungsfrist für den Unterhalt und die Funktionsfähigkeit der Einrichtung verantwortlich. Die Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger hinsichtlich des Monitorings der Wasserstände sind im Bescheid verankert.

2 Hinweise für die Antragstellung

2.1 Unterlagen zur Antragstellung

- Ein vollständiger Förderantrag besteht **aus zwei Teilen**:
 1. einer **Vorhabenbeschreibung (Vorlage im Excel-Format)** inkl. weiterer zugehöriger Anlagen (siehe Vorhabenbeschreibung) und
 2. einem über easy-Online generierten „**Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)**“ (Antragsformular) inkl. Anlagen
- Relevante weitere Formulare und insbesondere eine **Vorlage für die Vorhabenbeschreibung** werden durch die ZUG bereitgestellt.
- Die Vorlage zur Vorhabenbeschreibung ist **verpflichtend** zu nutzen.
- In der **Vorhabenbeschreibung** wird der fachliche Teil des Projekts ausführlich dargestellt. Ihre Ausführungen bilden eine wichtige Grundlage für die Steuerung des gesamten Umsetzungsprozesses und ermöglichen die Kontrolle des Projekterfolgs. Eine sorgfältige Ausarbeitung und die Genauigkeit der Angaben – insbesondere bei der Beschreibung der verfolgten Projektziele und Maßnahmen – sind somit von zentraler Bedeutung.

2.2 Ablauf der Antragstellung

- Eine Antragstellung zu den **Förderschwerpunkten 1 und 2** ist **ganzjährig** möglich.
- Eine Bündelung mehrerer Projekte in einem Antrag ist nicht möglich.
- Wird ein Antrag auf den Förderschwerpunkt 1 gestellt, kann ein Antrag für den Förderschwerpunkt 2 erst im Anschluss an die Orientierungsberatung gestellt werden.
- Ein Antrag für den Förderschwerpunkt 2 sollte generell beide Module (2.1 Vorbereitung und 2.2 Umsetzung) enthalten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die einzelnen Module auch getrennt beantragt werden. Antragstellende, die die folgenden notwendigen zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.2 Förderrichtlinie 1.000-Moore erfüllen, können jedoch direkt einen Antrag für das Modul 2.2 stellen.
 - Umsetzungskonzept (inkl. Monitoringkonzept) und hydrologisches Gutachten zur Ausführungsplanung entsprechend der Anforderungen des Moduls 2.1 liegen bereits vor,
 - alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung vor.

Wesentliche Schritte der Antragstellung sind:

Schritt 1 – Vorhabenbeschreibung (VHB) ausfüllen


Füllen Sie die Tabellenblätter A bis E der Vorhabenbeschreibung (VHB) vollständig aus und beachten Sie dabei die Hinweise im Dokument.

Schritt 2 – Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) in easy-online ausfüllen und mit Anlagen absenden

2.1 Bitte füllen Sie den Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) im Elektronischem Antragsystem des Bundes (easy-online) unter folgendem Link aus:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Unter dem Reiter „Hilfe“ der Webseite finden Sie das easy-online Handbuch.

Hinweise für das Ausfüllen des AZA in easy-online und insbesondere zu den einzelnen Antragspositionen finden sich in den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA-Richtlinien, Vordr.-Nr. 0027a) im Formularschrank des BMUV (Link: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmwk#t1). Entsprechende Hinweise finden Sie ebenfalls im easy-online als Tooltip jeweils markiert mit .

2.2 Bitte laden Sie etwaige Anlagen zum AZA (siehe Reiter E | Anlagen in der Vorhabenbeschreibung) im PDF-Format in easy-Online hoch.

2.3 Bitte reichen Sie den AZA in easy-Online unter dem Punkt „Kontrolle und Abgabe“ verbindlich ein. Anschließend wird eine Online Kennung generiert. Bitte beachten Sie dies für Schritt 3.

2.4 Einreichen des Antragsformulars

Easy-Online bietet bei der Einreichung von Anträgen mehrere Möglichkeiten der Signaturform. Neben der herkömmlichen **Unterschrift per Hand**, sind ebenfalls die qualifizierte **elektronische Signatur** eines [gelisteten Vertrauensdiensteanbieters](#) sowie die **TAN-basierte Unterschrift** (Verifizierung durch eine an eine E-Mail-Adresse gesendete TAN, bestehend aus Buchstaben und Ziffern) möglich. Weitere Informationen zu den einzelnen Signaturformen finden Sie im easy-online Handbuch.

Unterschrift per Hand

- Bei Auswahl dieser **Signaturform** ist der AZA (**nicht die Vorhabenbeschreibung und die weiteren Anlagen**) auszudrucken und innerhalb von 14 Tagen nach Online-Einreichung **postalisch** (physischer Posteingang bei der ZUG) an folgende Adresse zu senden:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Förderrichtlinie 1.000-Moore
Stresemannstraße 69 – 71
10963 Berlin

WICHTIG: Sofern der AZA **nicht durch die gesetzliche Vertretung** unterschrieben wird, ist ein Nachweis der Unterschriftsberechtigung mit einzureichen.

ACHTUNG: Zusendungen des AZA per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt!

Schritt 3: Versand der Vorhabenbeschreibung (VHB)

Bitte tragen Sie die Online-Kennung in Blatt A | Basisdaten der Vorhabenbeschreibung ein.

Bitte benennen Sie die Datei nach dem Schema: „**Online-Kennung_VHB**“.

Bitte senden Sie die Vorhabenbeschreibung im Excel- und im PDF-Format an die folgende E-Mail-Adresse: 1000Moore@z-u-g.org.

2.3 Bestandteile der Förderanträge im Überblick

- **Vorhabenbeschreibung** (VHB) im Excel- und im PDF-Format
- **AZA aus easy-Online** inkl. Anlagen

Folgende Anlagen gehören zum Förderantrag:

- **Nachweis der Zeichnungsberechtigung**, sofern die unterzeichnende Person nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen vertretungsberechtigt ist (z. B. Bürgermeister bei Kommunen)
- Einverständniserklärung und Kenntnisnahme zum Datenschutzhinweis
- Geografische Karte(n) / Auszug Flächenkataster zur Darstellung der **Flächenlage** der Projekt- und Maßnahmenfläche
- **DAWI-De-minimis Erklärung**, sofern auf Basis von DAWI-De-Minimis gefördert werden soll (Erläuterungen siehe Beihilfeteil des Merkblattes)
- **Unterlagen zur Bonitätsprüfung** gemäß Erläuterung im Reiter Anlagen der Vorhabenbeschreibung
- **Bei Gebietskörperschaften:**
 - Bestätigung der Veranschlagung des Vorhabens und der **Eigenmittel** im Haushaltsplan.
- **Trennungsrechnung:** Erklärung zur buchhalterischen Trennung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten.

- **Nachweis über Drittmittel**, sofern Mittel Dritter für das Vorhaben zur Verfügung stehen oder beantragt wurden
- Sofern **ausschließlich Förderschwerpunkt 2 Modul 2** (Umsetzung) beantragt wird: Umsetzungskonzept (inkl. Monitoringkonzept) und hydrologisches Gutachten zur Ausführungsplanung gemäß Anforderungen des Moduls 1 (siehe Nr. 2 Förderrichtlinie 1.000 Moore)

Die Unterlagen finden Sie auf der Webseite:

<https://www.z-u-g.org/1000-moore/foerderrichtlinie-1000-moore/>

Weitere Unterlagen können durch die Projektträgerin ZUG gGmbH im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

3 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung

- Zur finanziellen Kalkulation des Vorhabens (Budget) nutzen Sie bitte das Antragsformular auf Ausgabenbasis (AZA) über easy-Online. Kalkulieren Sie dort alle Ausgaben so detailliert wie möglich.
- Ihre Angaben in der Vorhabenbeschreibung müssen klar nachvollziehbar sein und mit den Angaben im AZA-Antragsformular übereinstimmen.
- Bitte erläutern Sie den geplanten Mitteleinsatz im Feld „Begründung“ im AZA- Antragsformular der jeweiligen Ausgabenposition. Gehen Sie hierbei auf die inhaltliche Notwendigkeit der geplanten Ausgaben ein sowie auf die Basis, auf der die Höhe der beantragten Ausgaben geschätzt wurde.
- Bitte achten Sie bei der Ausgabenschätzung auf **Vollständigkeit** und überprüfen Sie, ob **alle für die Erreichung des Vorhabenziels nötigen Ausgaben** enthalten sind.
- Sollten Sie die Vergabe von Aufträgen planen, gehen Sie bitte sowohl auf den Inhalt und Umfang des Auftrags als auch auf die Notwendigkeit einer Vergabe dieser Aufgabe ein (Feld „Begründung“ im AZA-Formular der Ausgabenposition F0835). Die Kalkulationen nehmen Sie bitte auf Basis von Vergleichsangeboten bzw. Erfahrungswerten vor und legen diese nachvollziehbar dar durch Angabe von Arbeitsumfang, Stundensätzen, Preis/Einheit, Anzahl Einheiten.
- Die Ausgabenschätzung muss eine grobe Leistungsbeschreibung enthalten. Bitte achten Sie bei der Ausgabenschätzung auf **Vollständigkeit** und überprüfen Sie, ob **alle für die Erreichung des Vorhabenziels nötigen Teilleistungen** enthalten sind.

- Bitte beachten Sie, dass **pauschale Ausgabenpositionen** wie Eventual- oder Bedarfspositionen (z. B. „Unvorhergesehenes“) **nicht förderfähig sind**.

3.1 Ausgabenschätzung bei investiven Maßnahmen

- Sollten Sie investive Maßnahmen planen, reichen Sie bitte zusätzlich eine Ausgabenschätzung nach DIN 276 (HOAI) inkl. Leistungsbeschreibung oder Richtpreisangebot mit vergleichbarer Detailtiefe ein.
- Die Ausgabenschätzung muss eine grobe Leistungsbeschreibung einschließlich der Angaben zu den Qualitäten der verwendeten Materialien, zu Flächen/Maße bzw. Mengen und zu Einheits- und Gesamtpreisen, aufgegliedert nach Einzelmaßnahmen, enthalten. Bitte achten Sie bei der Ausgabenschätzung auf Vollständigkeit und überprüfen Sie, ob alle für die Erreichung des Vorhabenziels nötigen Teilleistungen enthalten sind (z. B. Flächenvorbereitende Maßnahmen, wie z. B. Gehölzentfernung, weitere Nebenarbeiten, Rückbau, Entsorgung, Statik, etc.)
- Bitte beachten Sie, dass pauschale Ausgabenpositionen wie Eventual- oder Bedarfspositionen (z. B. „Unvorhergesehenes“, Pauschalen für Baukostensteigerung in der Zukunft) oder Beträge, die zur Aufrundung dienen, nicht förderfähig sind. Alle Ausgaben sind einer konkreten Kostengruppe und einer konkreten Teilleistung zuzuordnen und mit Mengen und Einheitspreisen zu belegen.

3.2 Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen

- Ausgaben für Vorplanungsleistungen (z. B. für die Erstellung einer Kostenschätzung nach DIN 276), die bereits vor der Antragerstellung entstehen, sind von den Antragstellenden zu tragen.
- Förderfähige Planungsleistungen umfassen grundsätzlich die Leistungsphasen 1 bis 8 nach Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen (HOAI) (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung, Bauüberwachung und Dokumentation).
- Planungsleistungen, für die keine Förderung beantragt wird, gelten nicht als Beginn des Vorhabens (siehe weitere Informationen zum Vorhabenbeginn in Kapitel 4.1).

3.3 Dienstreisen

- Förderfähig sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie folgende Dienstreisen:
 - im Rahmen des Fördermoduls 2.1 projektbezogene Reisen für erforderliche Abstimmungsprozesse

- im Rahmen des Fördermoduls 2.2 projektbezogene Reisen für erforderliche Umsetzungsprozesse
- Aus Effizienz- und Umweltgründen sollte die Anzahl an Dienstreisen so niedrig wie möglich gehalten werden. Die projektbezogen zwingende Notwendigkeit von Dienstreisen ist immer zu begründen.
- Dienstreisen sind vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, können Dienstreisen mit dem PKW durchgeführt werden. Die Nutzung eines privaten PKWs ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der*die Antragssteller*in nicht über ein Dienstfahrzeug verfügt. Bei Dienstfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch zu führen.
- Bitte beachten Sie zudem, dass Flugreisen dem Emissionsminderungsziel dieser Förderrichtlinie widersprechen. Daher werden Flugreisen nicht gefördert.

4 Allgemeine Hinweise für die Projektgestaltung und – durchführung

4.1 Geltende Nebenbestimmungen

- Im Falle einer Förderung von Ländern, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken der Stadtstaaten sowie rein kommunalen Zweckverbänden finden in der Regel die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)** Anwendung.
- Für alle anderen Antragstellenden finden in der Regel die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung**.
- Die jeweiligen Nebenbestimmungen werden Bestandteil des Förderbescheides.
- Über die Nebenbestimmungen können Sie sich unter folgendem Link informieren: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmuvt1.
- Weitere **projektspezifische Nebenbestimmungen** („weitere Nebenbestimmungen“) werden im **Zuwendungsbescheid** geregelt.

4.2 Vorhabenbeginn

- Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst **nach Bewilligung** begonnen werden.
- Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss (auch unter Vorbehalt der Förderung) eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden **Leistungs- oder Lieferungsvertrages**.

- **Vergabeverfahren** für die geförderten Lieferungen und/oder Leistungen dürfen daher in der Regel **erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids** begonnen werden, um die Gefahr eines förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns auszuschließen.
- Sofern das Vergaberecht grundsätzlich oder im geplanten Vorhaben für Sie gilt (siehe hierzu Erläuterungen unter **Punkt 4.5**), können Vergabeverfahren in Ausnahmefällen bereits **vor Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen**, wenn den Anbietern gegenüber ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine **Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt**.

4.3 Projektlaufzeit

- Die finale **Projektlaufzeit (=Bewilligungszeitraum)** wird vom Antragstellenden gemeinsam mit der ZUG im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt.
- Die Projektlaufzeit ist vom Datum des Zuwendungsbescheides (Bescheiddatum) zu unterscheiden. Die Projektlaufzeit wird im Förderbescheid festgelegt. Beispiel: Ein Projekt wird mit einem Zuwendungsbescheid vom 05.09.2025 für eine Projektlaufzeit 01.12.2025 bis 30.11.2027 bewilligt.
- Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden.
- Sie sollten so planen, dass auch die Rechnungslegung und Zahlung innerhalb der Projektlaufzeit wahrscheinlich ist. Zahlungen, die bis zum Eingang des Verwendungsnachweises geleistet wurden, können jedoch anerkannt werden, sofern die Leistung innerhalb der Projektlaufzeit erfolgte.
- Die **Mindestlaufzeit** der Vorhaben beträgt für alle Förderschwerpunkte neun Monate.

4.4 Zweckbindungsfrist

- Die Zweckbindungsfrist bei den investiven Maßnahmen beträgt 20 Jahre nach Projektende
- Während dieser Zeit ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung sicherzustellen. Für anfallende Kosten (z. B. Ausgaben für die Datenerhebung und -übermittlung der Pegelmessungen im Rahmen des verpflichtenden Monitorings, Pflege und Erhalt der Maßnahmen, Instandhaltung der Pegelmessstationen) muss der Zuwendungsempfänger aufkommen.
- Sollten sich während der Zweckbindungsfrist Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen.

Änderungen in den Eigentums- und Verfügungsverhältnissen während der Zweckbindungsfrist sind nur dann förderunschädlich, wenn die Bewilligungsbehörde ihre Genehmigung erteilt hat.

- Die fachgerechte Pflege und Unterhaltung der geförderten Maßnahmen ist mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.

4.5 EU-Beihilferecht

- Gemäß der Förderrichtlinie 1.000-Moore werden alle geplanten Vorhaben als Beihilfefälle betrachtet.
- Es soll regelmäßig auf Basis von DAWI-De-Minimis gefördert werden.
- Voraussetzung für die Förderung nach DAWI-De-Minimis ist, dass Sie in den letzten drei Jahren inklusive des geplanten Fördervorhabens nicht mehr als 750.000 € an DAWI-De-Minimis Förderungen erhalten haben. Wenn Sie solche Förderungen erhalten haben, dann haben Sie jeweils auch eine DAWI-De-Minimis Bescheinigung vom Fördergebenden erhalten. Zur Prüfung benötigen wir von Ihnen die DAWI-De-Minimis-Erklärung.
- Sofern Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen oder aus anderen Gründen Ihr geplantes Vorhaben nicht über die DAWI-De-Minimis-Regel fördern lassen wollen (bspw., weil Sie weitere Vorhaben planen, die nur unter DAWI-De-Minimis möglich sind), kann auf Basis des DAWI-Freistellungsbeschlusses gefördert werden.

4.6 Vergabeverfahren

- Für Antragstellende, die dem Vergaberecht sonst nicht unterliegen, z. B. Vereine, gilt das Vergaberecht im Rahmen des geplanten Vorhabens, wenn die Zuwendungssumme 100.000 € übersteigt (siehe Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)).
- Im Falle einer Bewilligung werden Sie ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Nr. 3 ANBest-Gk bzw. Nr. 3 ANBest-P) verpflichtet, **alle Auftragsvergaben auf Grundlage eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Vergabeverfahrens** (=marktkonform) vorzunehmen.
 - Ziel dieser ergänzenden Regelung ist es, eine Begünstigung von externen Dienstleistenden systematisch auszuschließen.

- Eine solche Begünstigung ist problematisch, weil sie eine sogenannte mittelbare EU-Beihilfe darstellt (indirekte Begünstigung von Dritten durch das Projekt).
- In einzelnen Fällen kann aber der Nachweis der Marktkonformität nicht durch das geführte Vergabeverfahren erbracht werden (z. B. bei Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder bei Verhandlungsverfahren mit Einreichung eines einzigen Angebots).
- In solchen Fällen werden Sie deswegen dazu verpflichtet, die Marktkonformität des Auftrags auf andere geeignete Weise zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

4.7 Qualitätsanforderungen an die Projekte

- Auftragsvergaben sind nur an fachlich qualifizierte Auftragnehmer mit relevanter Expertise im Bereich Moorprojekte oder in vergleichbaren Bereichen zu vergeben.
- Die Durchführung der Maßnahmen durch eigenes Personal der Zuwendungsempfänger obliegt Fachpersonal mit entsprechender Eignung und einschlägiger Erfahrung (z.B. in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Landschaftsplanung, -pflege, Hydrologie, Wasserbau, Bodenkunde, Geographie, Ingenieurwesen mit einschlägiger Fachrichtung, Biologie).

4.8 Nachweis der Verwendung

- Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist der ZUG **spätestens sechs Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.
- Der **Verwendungsnachweis** (VN) besteht aus einem **Sachbericht** (Schlussbericht) und einem **zahlenmäßigen Nachweis**.
- Bei Vorhaben mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist zudem die Vorlage von Zwischenberichten und Zwischennachweisen (ZN) **spätestens vier Monate** nach Ablauf eines Haushaltsjahres (= Kalenderjahres) erforderlich.
- Die **Ausgaben werden insbesondere auf Notwendigkeit für die Zweckerreichung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft**. Im Zuge dessen kann es in begründeten Fällen auch zu nachträglichen Streichungen von Ausgaben kommen.

4.9 Partizipation und Teilhabe

Bitte beachten Sie, dass etwaige Workshops, Führungen, Informationsveranstaltungen, Informationsmaterialien, Patenschaftsprogramme o.ä. so zu konzipieren sind, dass Menschen mit Einschränkungen ebenfalls teilnehmen und teilhaben können.

4.10 Umweltfreundliche Beschaffung

Wir weisen darauf hin, dass im Projekt eine umweltfreundliche Beschaffung vorzusehen ist. Nach Möglichkeit sollten bei den Maßnahmen der Wiedervernässung von Mooren auf Bauweisen des naturnahen Wasserbaus zurückgegriffen werden, d.h. sofern möglich sollten örtlich vorhandene, natürliche Baumaterialien (wie z. B. Torf, Holz, Mineralboden, lebende Pflanzen) verwendet werden. Bitte berücksichtigen Sie die dadurch ggfs. entstehenden Mehrkosten in Ihrem Finanzierungsplan.

4.11 Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Geförderte Projekte und Maßnahmen sind verpflichtend sowohl in physisch materieller Form als auch im Internet gut sichtbar und öffentlichkeitswirksam durch das **ANK-Logo** zu kennzeichnen. Dieses erhalten Sie mit den Unterlagen zum Zuwendungsbescheid.

5 Beratungsmöglichkeiten

Bei Fragen berät Sie:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Förderrichtlinie 1.000 Moore
Stresemannstr. 69-71
D-10963 Berlin

Beratungstelefon: 030 72618 0798

E-Mail: 1000Moore@z-u-g.org

6 Glossar

6.1 Moorböden

- Moorböden im Sinne dieser Richtlinie sind Moorböden gemäß der Definition der Nationalen Moorschutzstrategie. Demnach zählen dazu Moorböden nach deutscher bodenkundlicher Definition, mit einer Torfmächtigkeit von größer gleich 30 cm und mit einem Kohlenstoffgehalt von mindestens 15%, sowie weitere kohlenstoffreiche Böden, die in ihrem Emissionsverhalten mit Moorböden vergleichbar sind (insbesondere Anmoorgleye, Moorfolgeböden und überdeckte Moorböden).

6.2 Naturschutzbedeutsame Moore

- Naturschutzbedeutsame Moore im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Moore, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Gefördert werden sowohl Maßnahmen auf Flächen, die unter Naturschutz stehen, als auch auf Flächen, die keinen naturschutzrechtlichen Status aufweisen.
- Ausschlaggebend für die Abgrenzung landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung ist die Frage, welchen primären Zweck die Aktivitäten auf der Fläche dienen.
- Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn die Nutzung vorrangig auf die Erzeugung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten ausgerichtet ist und/oder Ziele des Naturschutzes demgegenüber nachrangig sind.
- Beispiele:
 - Eine Fläche wird zur Heugewinnung und Grasgewinnung für Silage für die Milchviehhaltung genutzt. Der Bewirtschafter beteiligt sich an einem Naturschutzprogramm, z. B. Wiesenbrüterprogramm. Hier handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzung und eine Förderung ist nicht möglich.
 - Wirtschaftsgrünland in einem Vogelschutzgebiet, auch wenn dieses eine Naturschutzförderung erhalten kann oder erhält (z. B. Agrarumweltmaßnahmen).
- Eine Naturschutznutzung liegt vor, wenn die Flächen nicht bewirtschaftet werden oder Maßnahmen für den Naturschutz durchgeführt werden.
- Beispiele:
 - Eine Fläche wird als Streuwiese genutzt und einmal im Jahr nach Maßgabe des Naturschutzes gemäht. Die Mahd wird durch einen Landwirt als externen Dienstleister wahrgenommen. Hier handelt es sich um eine Naturschutz-Nutzung und eine Förderung ist möglich.
 - extensive Beweidung mit dem Ziel einer Offenhaltung.
- Eine jagdliche Nutzung der Flächen ist nicht relevant.

6.3 Dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung

- Es werden nur Projekte gefördert, die dem Ziel einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung von Moorböden dienen. Nicht förderfähig sind daher Projekte, deren Fokus auf eine zeitweise/teilweise Wiedervernässung von Moorböden ausgerichtet ist.
- Ziel einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung ist die Wiederherstellung der vor der Entwässerung existierenden Wasserstände unter Berücksichtigung der aktuell verfügbaren Wasserressourcen sowie bestehender bedeutender Infrastrukturen.
- Um dies zu erreichen müssen Maßnahmen und wasserbauliche Einrichtungen zur Wasserstandsanhhebung so ausgelegt sein, dass eine Wiedervernässung der Flächen die größtmögliche Klimaschutzwirkung erzielen kann. Die technischen Einrichtungen müssen so ausgestaltet sein, dass die folgenden Mindestwasserstände grundsätzlich möglich sind:
 - 01. November bis 30. April: Wasserstand oberflächennah bis ≤ 5 cm
 - 01. Mai bis 31. Oktober: Wasserstand bis ≤ 10 cm

6.4 Projektgebiet und Maßnahmenfläche

- Projektgebiet: Gebiet, in welches Vorprüfungen und Vorbereitungen durchgeführt werden (im Rahmen von FSP 1, FSP 2.1) mit dem Ziel einer Wiedervernässung entwässerter Moorbodenflächen. Ein Antrag kann nur ein Projektgebiet umfassen. Das Projektgebiet selbst kann mehrere Moorbodenflächen/Moore umfassen. Das Projektgebiet kann weiterhin Nichtmoorbodenflächen oder Moorböden, die nicht von Maßnahmen betroffen sind, enthalten. Die Mindestgröße des Projektgebiets beträgt 5 ha.
- Maßnahmenfläche: Fläche, auf der konkrete Maßnahmen durchgeführt werden.
- Das Projektgebiet und die Moorbodenfläche(n) im Projektgebiet können größer sein als 200 ha, da einzelne Flächen als Ergebnis der Untersuchungen möglicherweise nicht für eine Wiedervernässung in Betracht kommen.
- Ziel eines Antrages soll es sein, eine Fläche zwischen 5 und 200 ha dauerhaft und weitgehend wiederzuvernässen. Die Maßnahmenfläche (FSP 2.2) darf nicht größer als 200 ha sein.

6.5 Mindestflächengröße

- In einem Antrag können mehrere Moore zusammengefasst werden, um die 5 ha-Grenze zu erreichen. Grundvoraussetzung ist, dass ein hydrologischer oder zumindest ein räumlicher Zusammenhang zwischen den (Teil-)flächen gegeben ist.

- Es kann keine pauschale Antwort in Kilometern oder anhand von Gebietsgrenzen für die Feststellung eines räumlichen Zusammenhangs gegeben werden. Im Zweifel ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig.
- In folgenden Beispielfällen ist eine Zusammenfassung möglich:
 - Flächen im gleichen Landkreis.
 - Einheitliche naturräumliche Voraussetzung (Niederung, Waldgebiet, Gebirgsmassiv, Quellgebiet etc.)
- In folgenden Beispielfällen ist ein Zusammenschluss nicht möglich:
 - Pauschal Flächen in einem Bundesland, alle Moore eines entsprechenden Moortyps in einem Regierungsbezirk etc.

7 Anhang Hinweise zur Ermittlung der Indikatoren im Rahmen des Wirkungsmonitorings

Im Folgenden wird auf die Indikatoren eingegangen, die notwendig sind für die Erfassung der Zielerreichung sowohl auf Förderprogrammebene als auch auf Projektebene. Nicht alle Indikatoren werden in jedem Förderschwerpunkt erhoben. Bitte beachten Sie die Übersicht auf dieser Seite, um zu bestimmen, welche Indikatoren Sie in Ihrem Projekt berichten müssen.

Bei mehrjährigen Projekten sind Sie verpflichtet, in den jährlichen Zwischenberichten über den Fortschritt, den Sie in der Vorhabenbeschreibung (VHB) angegeben haben, zu berichten (wie hat sich der Ausgangswert des Indikators auf der Projektebene in Richtung Zielwert verändert?). Im Abschlussbericht berichten Sie zu den zum Projektende erreichten Werten. Berichtspflichten entstehen darüber hinaus bei konkreten Nachfragen der Projektträgerorganisation oder Bewilligungsbehörde bzw. der beauftragten Institutionen.

Mit Hilfe der Programmindikatoren wird das Erreichen der Ziele des Förderprogramms erfasst und dokumentiert. Die Indikatoren für die Förderrichtlinie 1000 Moore sind in der Tabelle aufgeführt.

Je nach Förderschwerpunkt geben Sie uns verpflichtend Auskunft im Rahmen der Antragstellung (Angaben in der entsprechenden Vorhabenbeschreibung) bzw. in Rahmen der Berichterstattung zu den folgenden Indikatoren (grünes Häkchen):

Programmindikatoren	Förderschwerpunkt (FSP)		
	1	2.1	2.2
Projektgebiet	✓	✓	✗
Moorfläche(n) im Projektgebiet	✓	✓	✗
Maßnahmenfläche	✗	✗	✓
Moorfläche(n) in der Maßnahmenfläche	✗	✗	✓
Wasserstände (cm, Sommer, Winter)	✗	✗	✓
✓ = verpflichtend / ✗ = nicht relevant			